

65/A XXI.GP

## ANTRAG

der Abgeordneten Dr. Johannes Jarolim, Doris Bures, Schieder  
und Genossen  
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Mietrechtsgesetz geändert wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom, mit dem das Mietrechtsgesetz geändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz vom 12. November 1981 über das Mietrecht (Mietrechtsgesetz - MRG),  
zuletzt geändert durch die Wohnrechtsnovelle 1999, BGBl. I Nr. 147/1999, wird wie folgt  
geändert:

### Artikel I

Im § 14 Abs. 3 wird im zweiten Satz nach den Worten „gelebt hat“ eingefügt: „wobei  
Lebensgefährten gleichen Geschlechts Lebensgefährten verschiedenen Geschlechts  
gleichgestellt sind“.

### Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Juli 2000 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz betraut.

**Begründung:**

Die Antragsteller treten dafür ein, daß Lebensgefährten gleichen Geschlechts in Bezug auf das Eintrittsrecht mit Lebensgefährten verschiedenen Geschlechts gleichgestellt werden. Sie schlagen daher eine Mietrechtsgesetz - Novelle vor, durch die der Kreis der eintrittsberechtigten Personen in § 14 Abs. 2 und 3 dahingehend erweitert wird, daß auch einem Lebensgefährten aus einer gleichgeschlechtlichen Beziehung, bei Vorliegen einer mindestens dreijährigen Haushaltsgemeinschaft bzw. bei seinerzeitigem gemeinsamen Bezug der Wohnung mit dem bisherigen Mieter, ein Eintrittsrecht im Todesfall zukommt.

Der OGH hat in einer Entscheidung 6 Ob 2325/96x vom 5.12.1996 erneut ausgesprochen, daß gleichgeschlechtliche Lebensgefährten nicht zum Kreis der eintrittsberechtigten Personen des § 14 Abs. 3 MRG zählen. Der OGH führt aus, daß der Gesetzgeber die Gleichstellung homosexueller und heterosexueller Partnerschaften bisher noch nicht vorgenommen habe. Die Entschließung des Europäischen Parlaments zur Gleichbehandlung von Personen mit gleichgeschlechtlicher sexueller Orientierung stelle nur eine Anregung an die Mitgliedsstaaten ohne verbindlichen Charakter dar. Sie sei lediglich ein Appell an die Gesetzgebung der Mitgliederstaaten. Die völlige Gleichstellung homosexueller Lebensgemeinschaften mit heterosexuellen im Bereich des Mietrechts könne durch Auslegung allein nicht erreicht werden und bedürfe vielmehr einer Maßnahme des Gesetzgebers.

*In formeller Hinsicht wird unter Verzicht auf die Erste Lesung die Zuweisung an den Justizausschuß beantragt.*